



## Entscheidung

In der Sache

**Oliver Brücher**

**– Beteiligter –**

Verein: SV Floorball Butzbach 2004 e.V.

wegen Matchstrafe III (Tätlichkeit)

am 22. November 2014 bei der Partie zwischen Floorball Butzbach und Dümptener Füchse

in Butzbach

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland durch den Vorsitzenden Richter Ralf Kühne, Stephan Schienemann (stellv. Vorsitzender) und die Beisitzer Dirk Wall, Jan Siebenhüner und Lars Maibücher – per Kammerentscheid – aufgrund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Dem Beteiligten wird für die Dauer von zwei Spielen (saisonübergreifend) verboten an dem Wettbewerb Herren 2. Bundesliga, insbesondere Play down und/oder Relegationsspiele, des Floorball Deutschland e.V. teilzunehmen.**
- 2. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerischer Mithaftung des Vereines - an den Floorball Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung eine Strafgebühr in Höhe von EUR 220,00 zu leisten.**
- 3. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerischer Mithaftung des Vereines - an den Floorball Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung die Kosten des Verfahrens in Höhe von EUR 50,00 zu zahlen.**
- 4. Die Entscheidung ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.**

## Gründe

- I. Bei der Begegnung des Verbandes Floorball Deutschland e.V. am 22. November 2014 bei der Partie zwischen Floorball Butzbach und Dümptener Füchse geleitet durch die Schiedsrichter Anke Tölzer/ Markus Tölzer, kam es im zweiten Drittel (Spielzeit: 02:52) zu einer Tätlichkeit des Beteiligten gegenüber einem Spieler der Mannschaft der Dümptener Füchse, worauf die Schiedsrichter eine MS III verhängten.

Im Spiel waren der Beteiligte und sein Gegenspieler der Dümptener Füchse zu Boden gegangen. Den Grund hat das Schiedsrichtergespann nicht gesehen. Beim Aufstehen schlägt der Beteiligte mit seinem Stock auf den Arm seines Gegenspielers. Die Schiedsrichter haben diesen Schlag gesehen und daraufhin eine Matchstrafe III ausgesprochen. Dies stellt einen Verstoß gem. Ziff. 6.17 Absatz 4 SPRGK Version 2014 dar, die ab dieser Saison anzuwenden ist.

- II. Aufgrund der Tatsache, dass diese Tätlichkeit beim Aufstehen ausgeführt wurde, wird der Beteiligte für die nächste zwei Pflichtspiele des Wettbewerbs 2. Bundesliga von Floorball Deutschland e.V. – somit auch für die Play down und mögliche Relegationsspiele - gesperrt. Die Sperre gilt saisonübergreifend, somit auch für das erste Spiel der neuen Saison in den Bundesligen des Verbandes.

Darüber hinaus hat der Beteiligte binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung eine Strafgebühr in Höhe von EUR 220,00 zu leisten. Gem. § 7 Punkt 3 GBO ist bei einer MS III eine Strafe von mind. 120,00 € zu zahlen. Dies ist eine Mindestgebühr, die unter Beachtung der Regelung des § 14 REO durch die Verbandsspruchkammer auch angehoben werden kann. In Anbetracht der Schwere des Vergehens des Beteiligten wird die Strafe auf 220,00 € angehoben.

Gem. § 14 Satz 1 und 2 REO wird die gesamtschuldnerische Mithaftung des Vereines für die ausgesprochene Strafgebühr sowie für die Verfahrenskosten angeordnet.